

Schweizerische Nationalbank
Dr. Andy Sturm
Direktor
Bundesplatz 1
CH – 3003 Bern

Zürich, 02. Oktober 2015

**Vernehmlassungsantwort der Credit Suisse zur Teilrevision Nationalbankenverordnung –
Revision des Kapitels 4 (Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen)**

Sehr geehrter Herr Dr. Sturm

Wir bedanken uns für Möglichkeit, eine Stellungnahme zur geplanten Teilrevision der Nationalbankenverordnung einzureichen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 20 E-NBV dienen der Klarstellung, dass für die Beurteilung der Systemrelevanz einer Finanzmarktinfrastruktur auch in Bezug auf die dort genannten Kriterien allein auf die jeweilige Finanzmarktinfrastruktur – und nicht auf die gesamte rechtliche Einheit – abzustellen ist.

Diese Präzisierung ist deshalb geboten, weil sich das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (**FinfraG**) und die bundesrätlichen Ausführungsverordnung (**FinfraV**) nicht explizit dazu aussern, ob bzw. in welchen Fällen eine von einer Bank erbrachte Dienstleistung als Finanzmarktinfrastruktur (zum Beispiel als Zentralverwahrer im Sinne von Art. 61 FinfraG) angesehen werden könnte. Die Credit Suisse ist indessen überzeugt, dass es nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen würde, für bereits einer prudentiellen Aufsicht unterstehende Institute eine zusätzliche (überlappende) Regulierung zu schaffen. Die Credit Suisse hat daher in ihrer Vernehmlassungsantwort zur FinfraV die Einfügung eines neuen Art. 50 FinfraV angeregt, welcher klar stellt, dass eine regulierte Bank bzw. Depotbank nicht gleichzeitig als Verwahrungsstelle oder Effektenabwicklungssystem i.S.v. Art. 61 FinfraG gelten kann, selbst wenn sie in Bezug auf gewisse Effekte oder Finanzinstrumente als letztes Glied in der Verwahrkette fungiert.

Gleichzeitig sollte auch unter der NBV sichergestellt sein, dass nicht von der Systemrelevanz der Bank auch auf die Systemrelevanz einer (gegebenenfalls größenordnungsmässig vernachlässigbaren) Finanzmarktinfrastruktur geschlossen werden kann.

Freundliche Grüsse

Credit Suisse AG


Christian Schmid


Roeland Goldberg

Detailkommentare und Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Bestimmung	Änderungsvorschläge	Kommentar Begründung
<p>Art. 20 Kriterien für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen</p> <p>¹ [...]</p>	<p>Art. 20 Kriterien für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Für die Feststellung, ob ein Zahlungssystem, ein Zentralverwahrer oder eine zentrale Genpartei für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems gemäss Artikel 22 Absatz 1 Finfrag bedeutsam ist, berücksichtigt die Nationalbank insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Geschäfte, die über die Finanzmarktinfrastuktur abgerechnet oder abgewickelt werden, namentlich ob es sich um Devisen-, Geldmarkt-, Kapitalmarkt- oder Derivategeschäfte handelt oder um Geschäfte, welche die Umsetzung der Geldpolitik unterstützen; b. die Transaktionsvolumina und -beträge, die über die Finanzmarktinfrastuktur abgerechnet oder abgewickelt werden; c. die Währungen, in denen Geschäfte über die Finanzmarktinfrastuktur abgerechnet oder 	<p>Die Einschübe in Abs. 2 lit. d-g E-NBV dienen der Klarstellung, dass für die Beurteilung der Systemrelevanz einer Finanzmarktinfrastuktur auch in Bezug auf die dort genannten Kriterien (d.h. verwaehrte bzw. verwaltete Finanzinstrumente, Teilnehmer, Verbindungen zu anderen Finanzmarktinfrstrukturen sowie Ausweichmöglichkeiten) allein auf die jeweilige Finanzmarktinfrastuktur – und nicht auf die gesamte rechtliche Einheit – abzustellen ist.</p> <p>Diese Präzisierung ist deshalb geboten, weil sich das Finfrag und FinFraV nicht explizit darauf äussern, ob bzw. in welchen Fällen eine von einer Bank erbrachte Dienstleistung als Finanzmarktinfrastuktur (zum Beispiel als Zentralverwahrer im Sinne von Art. 61 Finfrag) angesehen werden könnte. Die Credit Suisse ist indessen überzeugt, dass es nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen würde, für bereits einer prudentialen Aufsicht unterstehende Institute eine zusätzliche (überlappende) Regulierung zu schaffen. Die Credit Suisse hat daher in ihrer Vernerthlassungsantritt zur FinFraV die Einführung eines neuen</p>

<p>abgewickelt werden;</p> <p>d. die Anzahl, der Nominalwert und die Emissionswährung der zentral verwahrten oder verwalteten Finanzinstrumente;</p> <p>e. die Teilnehmer;</p> <p>f. die Verbindungen mit anderen Finanzmarktinfrastrukturen;</p>	<p>abgewickelt werden;</p> <p>d. die Anzahl, der Nominalwert und die Emissionswährung der von der Finanzmarktinfrastuktur zentral verwahrten oder verwalteten Finanzinstrumente;</p> <p>e. die Teilnehmer der Finanzmarktinfrastruktur;</p> <p>f. die Verbindungen der Finanzmarktinfrastuktur mit anderen Finanzmarktinfrastrukturen;</p>	<p>Art. 50 FinfraV angeregt, welcher klar stellt, dass eine regulierte Bank bzw. Depotbank nicht gleichzeitig als Verwahrungsstelle oder Effektenabwicklungssystem i.S.v. Art. 61 FinfraG gelten kann, selbst wenn sie in Bezug auf gewisse Effekte oder Finanzinstrumente als letztes Glied in der Verwahrkette fungiert.</p> <p>Gleichzeitig sollte auch unter der NBV sicher gestellt sein, dass nicht von der Systemrelevanz der Bank auch auf die Systemrelevanz einer (gegebenenfalls grössenordnungsmässig vernachlässigbaren) Finanzmarktinfrastruktur geschlossen werden kann.</p>
<p>g. die Möglichkeit der Teilnehmer der Finanzmarktinfrastuktur, für die Abrechnung und Abwicklung von Geschäften kurzfristig auf eine andere Finanzmarktinfrastuktur oder alternative Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren auszuweichen und die damit verbundenen Risiken;</p> <p>h. die mit dem Betrieb der Finanzmarktinfrastuktur verbundenen Kredit- und Liquiditätsrisiken.</p>	<p>g. die Möglichkeit der Teilnehmer der Finanzmarktinfrastuktur, für die Abrechnung und Abwicklung von Geschäften kurzfristig auf eine andere Finanzmarktinfrastuktur oder alternative Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren auszuweichen und die damit verbundenen Risiken;</p> <p>h. die mit dem Betrieb der Finanzmarktinfrastuktur verbundenen Kredit- und Liquiditätsrisiken.</p>	